

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Kurseinrichtungen und Telegraphenbüreau.

(Vom 10. März 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Postdepartements,
beschließt:

1. Neue Postkurse sollen fortan nur errichtet werden zwischen Ortschaften, welche Telegraphenbüreau besitzen. Ebenso soll die Lieferung von Reitwagen für die Zukunft nirgends eingeführt werden, wo nicht ein Telegraphenbüreau besteht.

2. Das Postdepartement wird sich bemühen, auch diejenigen Ortschaften, welche Anfangs- oder Endpunkte schon bestehender Kurse sind, oder auf Reitwagenlieferung Anspruch haben, zu veranlassen, Telegraphenbüreau einzuführen und die Telegraphenverwaltung anweisen, solchen Begehren in erster Linie Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

3. Dieser Beschluß soll in die eidg. Gesetzsammlung aufgenommen werden. *)

Bern, den 10. März 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Melli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

*) Er ist hier behufs schneller Veröffentlichung aufgenommen worden, sowie das vorstehende Reglement.



Bundesratsbeschuß betreffend die Kurseinrichtungen und Telegraphenbüreaux. (Vom 10. März 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1869
Date	
Data	
Seite	417-417
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.